

3. MUNITIONSKONTROLLE

3.1. KONTROLLE DER GEBRAUCHSMUNITION [XV-7]

Die Ständige Internationale Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen hat im Rahmen der in Artikel I Nummern 3 und 4 des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 festgelegten Aufgaben die Bedingungen beschlossen, unter denen die in den Handel kommende Munition zu prüfen ist, um jede Gewähr für die Sicherheit zu bieten.

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen ein "Prüfzeichen" für die in den Handel kommende Munition ein, die für Schußwaffen und tragbare Geräte bestimmt ist. Die gegenseitige Anerkennung der nationalen Prüfzeichen ist vereinbart.

Die "Prüfzeichen" dürfen nur angebracht werden, wenn die Munition nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geprüft ist und den von der C.I.P. erlassenen Vorschriften entspricht.

Die Entnahme der Munitionsproben aus dem zu prüfenden Los erfolgt unter den in einem der technischen Anhänge festgelegten Bedingungen. Die Definition des Loses ist ebenfalls im Anhang wiedergegeben. Die Munition eines gegebenen Kalibers darf nur aus einer Waffe oder einem Apparat desselben Kalibers geschossen werden, die für diese Munition konstruiert ist. [XXII-3]

Um die Anwendung der Vorschriften über die in den TDCC zu veröffentlichen Daten zu beschleunigen, sind die Beschlüsse des Technischen Komitees bezüglich dieser Daten unmittelbar den Vertragsparteien zur Notifizierung nach den Bestimmungen des Artikels 5, Paragraph 2 der Geschäftsordnung zuzuleiten. [XXVIII-60]

Artikel 2

Die Prüfung kann entweder von der zugelassenen nationalen Stelle oder vom Hersteller unter Aufsicht der nationalen Stelle vorgenommen werden. Die Verantwortung für die Munition trägt in jedem Fall der Hersteller.

Die Prüfung der Munition umfaßt:

- a. die Kontrolle, ob die Kennzeichen auf der kleinsten Verpackungseinheit vorhanden sind;
- b. die Nachprüfung, ob die Kennzeichen auf jeder Patrone vorhanden sind;
- c. die Kontrolle der Maßhaltigkeit;
- d. die Kontrolle des mittleren Gasdruckes oder, in Ermangelung dessen, der für gleichwertig erachteten Parameter im Falle von Spezialmunition;
- e. die Kontrolle der Funktionssicherheit.

Artikel 3

3.1. Auf der Patrone, auch bei der wiedergeladenen Patrone, müssen folgende Kennzeichen angebracht sein: [XXI-5]

- a. Kennzeichnung des Herstellers oder desjenigen, der wiedergeladen hat, oder der dafür verantwortlich ist.
- b. Die Kennzeichnung ist durch ein Warenzeichen oder ein Herkunftszeichen entweder auf dem Hülsenboden oder auf der Hülse in unlöschbarer Weise vorzunehmen.

- c. Auf dem Hülsenboden der Munition mit Zentralfeuerung das Kaliber entsprechend den Benennungen der Maßtafeln (TDCC).
Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, das Kaliber auf dem Hülsenboden anzugeben, kann es unauslöschar auf dem Hülsenkörper gekennzeichnet werden.

Für bestimmte ausgewählte Kaliber werden durch Beschluss Alternativbezeichnungen eingeführt, die in einer zweiten Zeile unter die Originalbezeichnung des entsprechenden TDCC-Maßblatts hinzugefügt werden.

Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses können die Alternativbezeichnungen anstelle der in der TDCC geführten offiziellen Bezeichnungen benutzt werden, sowohl für die Identifizierung von Waffen wie auch für die Kennzeichnung von Patronen und deren Kleinstverpackungen.

[XXXI-47]

- d. Bei Munition, die mit Bleischrot geladen ist, den Durchmesser und die Länge der Hülse, falls diese:
- 65 mm bei den Kalibern 20 und darüber,
- 63,5 mm bei den Kalibern 24 und darunter überschreitet. [XXVIII-59.I.A]
- e. Bei Munition für Waffen mit glatten Läufen des Kalibers 20 muss die Hülse gelb sein. Dieser Beschluss gilt nicht für bereits auf dem Markt befindliche Patronen. [XXX-43]

3.2. Beschussmunition sowie Munition mit verstärkter Ladung müssen kenntlich gemacht sein:

- a. Beschussmunition:
entweder durch einen gerändelten Hülsenboden, oder durch die Farbe rot an der rückwärtigen Fläche des Hülsenbodens, bzw. durch eine Hülse mit roter Farbe, oder durch die Aufschrift auf der Patronenhülse „Beschussmunition“ in einer Sprache der C.I.P. – Mitgliedsländer, unter Hinzufügung des betreffenden Beschussdruckes;
- b. Munition für Waffen mit glatten Läufen hoher Leistung:
entweder durch eine andere Farbe an der rückwärtigen Fläche des Hülsenbodens oder durch die Aufschrift auf der Patronenhülse „Max. 1050 bar“ bzw. „Für mit 1320 bar geprüfte Waffen“ in einer Sprache der C.I.P. Mitgliedsländer. [XXVIII-B.2]

3.3. Munition, die für Waffen für Kleinschrot bestimmt ist, muß unterschiedliche Abmessungen haben, so daß es nicht möglich ist, diese in Alarmwaffen zu laden. [XXIII-2]

3.4. Jede neue Munition, die noch nicht in den Tabellen der C.I.P. enthalten ist, mit Ausnahme der Munition hoher Leistung, darf nicht zugelassen werden,

- a. wenn sie in das Patronenlager einer Handfeuerwaffe für Munition eines bereits zugelassenen und in den Tabellen der C.I.P. enthaltenen Kalibers mit gleichen oder ähnlichen Abmessungen und niedrigerem als jenem der neuen Munition zulässigen mittleren Maximalgasdruck geladen und aus dieser Waffe abgeschossen werden kann, oder
- b. wenn eine bereits zugelassene und in den Tabellen der C.I.P. enthaltene Munition mit gleichen oder ähnlichen Abmessungen und höherem als jenem der neuen Munition zulässigen mittleren Maximalgasdruck in das Patronenlager einer Handfeuerwaffe, die für die neue Munition mit geringerem, zuzulassenden mittleren Maximalgasdruck konzipiert ist, geladen und aus ihr abgeschossen werden kann. [XXIV-1]

Artikel 4

Die in den Handel kommende Munition muß in einer für ihre Beförderung geeigneten Verpackung enthalten sein. Die kleinste Verpackungseinheit muß angemessen verschlossen sein. Folgende Angaben müssen darauf angebracht sein:

- a. Name oder Warenzeichen des Herstellers oder desjenigen, für den die Munition geladen wurde und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Munition den geltenden Vorschriften entspricht;
- b. Die Bezeichnung nach den Benennungen der Maßtafeln (TDCC);
- c. die Kennnummer des Loses und die Anzahl der in der kleinsten Verpackungseinheit enthaltenen Munition;
- d. Munition mit verstärkter Ladung:
 - für Munition, die mit Bleischrot geladen ist, ein zusätzlicher deutlicher Hinweis, dass die Munition nur aus Waffen verschossen werden darf, die dem verstärkten Beschuss unterzogen wurden;
- e. für Beschussmunition: „Beschussmunition“; [XXV-2]
- f. das Prüfzeichen, das bestätigt, dass die Munition nach den Vorschriften der C.I.P. geprüft wurde;
- g. bei wiedergeladenen Patronen ein Hinweis, der klar zeigt, dass es sich um wiedergeladene Patronen handelt; [XXI-5]
- h. Für Patronen, aus denen keine festen Geschosse verschossen werden können, im gegebenen Fall, ein Hinweis über die flüssigen oder gasförmigen Substanzen, die während des Schusses in Bewegung gesetzt werden. [XXIII-1.A]

Artikel 5

Die Prüfung der Maßhaltigkeit der Munition erfolgt nach den anerkannten Methoden der Messtechnik. Die Höchst- und Mindestwerte müssen mit den Werten der C.I.P.-Tabellen übereinstimmen.

Artikel 6

Die Messung des mittleren Gasdrucks, der mittleren Geschwindigkeit, des Mündungsimpulses und der Parameter ist nach den Vorschriften der C.I.P. auszuführen. Die ermittelten Werte müssen statistisch einem mittleren Maximalwert entsprechen, der kleiner oder gleich dem von der C.I.P. zugelassenen ist. [XXII-2]

Der Maximalwert für gezogene Läufe ist auf 4400 bar beschränkt. Bei bereits zugelassenen Kalibern mit einem Druck über 4400 bar muss der Druck verringert werden. [XXIX-45]

Artikel 7

Die Prüfung der Funktionssicherheit der Munition erfolgt nach den Vorschriften der C.I.P.

Artikel 8

8.1. Die Genehmigung, ein Prüfzeichen anzubringen, wird für eine bestimmte Munitionsart von der nationalen Behörde eines Mitgliedstaats dem Hersteller oder demjenigen erteilt, dessen Firma auf der Munition angegeben ist und der die Verantwortung dafür trägt.

Diese Genehmigung wird auch einem antragstellenden Einführer eines Vertragsstaats für Munition erteilt, die aus einem Nichtvertragsstaat stammt und von der zugelassenen nationalen Stelle dieses Mitgliedstaats geprüft wurde.

Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass:

- a. der Antragsteller die Geräte zur Feststellung der Abmessungen, zur Messung des Gasdrucks oder gegebenenfalls der Vergleichswerte für den betreffenden Munitionstyp besitzt und verwendet und über das Personal verfügt, das diese Geräte bedienen kann, oder dass er die Prüfung seiner Herstellung einer zuständigen Behörde übertragen hat und
- b. die Prüfungen ergeben haben, dass die hergestellte Munition den Vorschriften der C.I.P. entspricht, einschließlich der in Artikel 11 vorgesehenen technischen Anhänge.

Das Munitionsprüfzeichen besteht aus dem einheitlichen CIP-Munitionsprüfzeichen und dem Kennzeichen des Beschussamtes. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, das einheitliche CIP-Munitionsprüfzeichen zu verwenden: [XXX-41]

Munitionsprüfung :

CIP
M

8.2. Die Genehmigung bleibt solange gültig, wie die Inspektionskontrollen, die durch eine von der nationalen Behörde zugelassenen Stelle durchgeführt werden, ergeben, dass die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Andernfalls wird sie zurückgenommen.

Artikel 9

Die Genehmigungen zur Anbringung des Prüfzeichens sowie ihre Zurücknahme werden dem Ständigen Büro der C.I.P. mitgeteilt, das die Delegationen davon unterrichtet.

Artikel 10

Wird im Inland oder in irgendeinem Mitgliedstaat festgestellt, dass ein oder mehrere Lose der mit dem Prüfzeichen versehenen und in den Handel gebrachten Munition nicht mehr den Prüfanforderungen der C.I.P. genügen, so wird von der nationalen Behörde, der der Hersteller oder der Verantwortliche untersteht, eine Kontrollprüfung vorgeschrieben, die von einem Beschussamt oder einer anderen zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt wird. Stellt sich heraus, dass die Beanstandungen begründet sind und nicht unmittelbar behoben werden können, so entscheidet die nationale Behörde, ob das oder die beanstandeten Lose aus dem Verkehr gezogen werden sollen oder nicht; sie teilt ihre Entscheidung den nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mit. Handelt es sich nur um eine Überschreitung des Gasdrucks oder der Vergleichswerte, so kann der Hersteller ermächtigt werden, die Munition wieder in den Verkehr zu bringen, jedoch mit den Kennzeichen, die für Munition vorgesehen sind, die einen höheren als den normalen Gasdruck entwickelt.

Stellt ein Mitgliedstaat in einem dringlichen Fall fest, dass ein bestimmtes Fertigungslos, das das Prüfzeichen trägt, eine Gefahr für den Benutzer oder einen Dritten darstellt, so kann die zuständige nationale Behörde vorschreiben, dass das Los in ihrem Land aus dem Verkehr gezogen wird; sie unterrichtet sofort das Ständige Büro der C.I.P. und trifft die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Artikel 11

Dieser Beschluss wird durch technische Anhänge ergänzt, welche die Vorschriften der C.I.P. enthalten.

Artikel 12

Etwasige Formvorschriften zum Schutz des Prüfzeichens in den einzelnen Mitgliedstaaten sind Angelegenheit der zuständigen Behörden.

Artikel 13

Jede Vertragspartei kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses erklären, dass sie sich die Möglichkeit vorbehält, ihn in den nächsten drei Jahren nicht anzuwenden. Mitgliedstaaten, die sich diese Möglichkeit vorbehalten, verpflichten sich, das System der Munitionskontrolle nach den Regeln der C.I.P. zu entwickeln. Nach Ablauf eines Zeitabschnittes von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ihn anzuwenden.

Auf diese Möglichkeit kann jederzeit verzichtet werden; das Ständige Büro der C.I.P. wird entsprechend unterrichtet und unterrichtet seinerseits die Vertragsstaaten.